



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und
Sicherheit

12. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026

Anfrage der Fraktion Hauptsache Halle zu Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und anderen Delikten am Stadion des VfL Halle 96

Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02770

TOP: 12.36

Antwort der Verwaltung

1. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis von der geschilderten Situation rund um das Stadion des VfL Halle 96 und wie bewertet sie die aktuelle Lage?

Die Verwaltung hat Kenntnis von der geschilderten Situation. Sportstätten im Umfeld einer Wohnbebauung führen des Öfteren zu subjektiv wahrgenommen Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft. Hierfür hat der Gesetzgeber mit der Sportanlagenlärmschutzverordnung verbindliche Regelungen erlassen, um ein friedliches Miteinander zu ermöglichen. Sofern diese Regelungen eingehalten werden, ist der Betrieb der Sportanlage von der Nachbarschaft hinzunehmen.

2. Wie viele Einsätze des Ordnungsamtes gab es in den Jahren 2024 und 2025 sowie in den ersten Monaten des Jahres 2026 im Bereich des Stadions des VfL Halle 96? (Bitte aufschlüsseln nach: Ruhestörung, Sachbeschädigung/Vandalismus, Körperverletzung und sonstigen Delikten beispielsweise Ordnungswidrigkeiten)

Im genannten Bereich wurden folgende Einsätze des städtischen Ordnungsbereichs dokumentiert:

Jahr	Einsätze	davon Ruhestörung	Sachbeschädigung	Körperverl.
2024	7	7	-	-
2025	16	8	-	-
2026 (bis Ende Mai)	8	4	-	-

Hinzu kommen zahlreiche Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Streifentätigkeit, die jedoch nicht statistisch erfasst werden.

3. In wie vielen Fällen musste die Polizei hinzugezogen werden?

Die Polizei musste in einem Fall hinzugezogen werden (2026).

4. Gab es seitens der Stadtverwaltung bereits eine Kontaktaufnahme oder Gespräche mit dem VfL Halle 96 bezüglich der geschilderten Problemlage?

Ja.



5. Wenn ja: wann fanden diese statt, welche Inhalte wurden besprochen und welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Die Verwaltung befindet sich zu dieser Thematik seit mehr als zehn Jahren im Austausch mit dem Verein. Nach den bisherigen Erkenntnissen betreibt der Verein seine Sportanlage innerhalb der zulässigen Normen.

6. Welche ordnungsrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen können dem VfL Halle 96 drohen, sofern es weiterhin zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner durch Ordnungswidrigkeiten oder andere Vorfälle auf beziehungsweise im unmittelbaren Umfeld des Vereinsgeländes kommt?

Der Fragesteller unterstellt, dass es zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch das Handeln des Vereins gekommen ist. Bislang liegen der Verwaltung keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass die Vorfälle dem Verein zuzurechnen sind. Im Bedarfsfall wird die zuständige Behörde - wie bei jedem anderen Sachverhalt auch - angemessene ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen.

René Rebenstorf
Beigeordneter